

Unihockey-Club Riehen

STATUTEN

Wo immer möglich wird auf eine geschlechtsneutrale Schreibweise geachtet. Gender-spezifische Bezeichnungen sind nicht ausschliessend zu betrachten und vor allem der einfacheren Lesbarkeit gedient.

I. Allgemeines

- Art. 1. Der **UNIHOCCY-CLUB RIEHEN** ist ein Verein gemäss Art. 60ff. ZGB mit Sitz in Riehen.
- Art. 2. Der Verein ist Mitglied des Unihockey-Verbandes Basel-Stadt, von *swiss unihockey* sowie dessen Ligaverbänden, für welche sich seine Teams qualifiziert haben.
- Die Statuten und Reglemente der übergeordneten Verbände und ihrer zuständigen Organe und Kommissionen sind für den Verein und dessen Mitglieder verbindlich.
- Art. 3. Der Verein untersteht der Ethik-Charta, dem Ethik-Statut und dem Doping Statut von Swiss Olympic und setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein.
- Er anerkennt die Meldestellen von Swiss Sport Integrity und der Stiftung Schweizer Sportgerichte.
- Art. 4. Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der vereinseigenen Datenschutzerklärung.
- Art. 5. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- Art. 6. Das Vereinsjahr dauert vom 1. Mai bis zum 30. April des Folgejahres.

II. Zweck

- Art. 7. Der Verein bezweckt
- das Erlernen und Trainieren des Unihockeysports.
 - die Teilnahme an der Schweizer Unihockey-Meisterschaft und anderen Spielmöglichkeiten.
 - die Pflege der Gemeinschaft und Geselligkeit.

III. Mitgliedschaft

- Art. 8. Der Verein besteht aus Aktiv-, Frei-, Ehren- und Passivmitgliedern.
- Art. 9. Als Aktivmitglieder werden nur Personen aufgenommen, die regelmässig das Training besuchen.
- Art. 10. Mitglieder, die sich in irgendeiner Weise dem Verein als besonders nützlich erweisen, können vom Vorstand zu Freimitgliedern ernannt werden. Die Freimitgliedschaft wird auf jeweils ein Vereinsjahr ausgesprochen und befreit von einer Beitragsbezahlung.
- Art. 11. Mitglieder, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Lebzeiten ausgesprochen und befreit von jeglicher Beitragsbezahlung.
- Art. 12. Personen, die den Verein finanziell und moralisch unterstützen wollen, können die Passivmitgliedschaft erwerben.
- Art. 13. Die Mitgliedschaft wird durch die Unterzeichnung einer Beitrittserklärung erworben, womit die Statuten, Reglemente und Beschlüsse des Unihockey-Clubs Riehen anerkannt und die regelmässige Bezahlung des Mitgliederbeitrages garantiert werden.
- Die Beitrittserklärung von minderjährigen Aktivmitgliedern müssen von einem Elternteil oder einem gesetzlichen Vertreter mitunterzeichnet sein.
- Art. 14. Nur Aktiv- und Ehrenmitglieder können eine Lizenz zur Teilnahme an der Schweizer Unihockey-Meisterschaft mit dem Unihockey-Club Riehen lösen.
- Art. 15. Jedes Mitglied hat die Interessen des Vereines nach Kräften zu unterstützen, die Statuten zu respektieren, Vereinsbeschlüssen nachzukommen, sich den Anordnungen des Vorstandes zu unterziehen und seine finanziellen Verpflichtungen zu erfüllen.
- Art. 16. Der Austritt erfolgt durch eine Erklärung an den Vorstand, frühestens aber nach Erfüllung aller Verpflichtungen. Bereits bezahlte Mitgliederbeiträge werden nicht zurückerstattet. Es darf keine Austrittsgebühr erhoben werden.
- Art. 17. Mitglieder, die den Vereinsinteressen schwerwiegend zuwiderhandeln oder ihren finanziellen Pflichten nicht nachkommen, können vom Vorstand durch Mehrheitsentscheid aus dem Verein ausgeschlossen werden.

IV. Vereinsorgane

Art. 18. Die Organe des Vereins sind

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Kontrollstelle

Art. 19. Die Arbeit als Mitglied in einem Vereinsorgan erfolgt ehrenamtlich ohne Entgelt irgendwelcher Art. Belegte nötige Auslagen und Spesen übernimmt der Verein.

A. Die Generalversammlung

Art. 20. Die Generalversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie hat folgende Befugnisse:

- a) Statutenrevision
- b) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- c) Abnahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- d) Genehmigung der Vereinsrechnung, des Kontrollstellenberichtes und des Budgets
- e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- f) Wahl des Vorstandes und der Kontrollstelle
- g) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- h) Beschlussfassung über eine allfällige Auflösung und Liquidation des Vereines
- i) Beschlussfassung über alle sonstigen Vereinsangelegenheiten, für die nicht andere Organe zuständig sind

Art. 21. Die ordentliche Generalversammlung tritt jährlich in den ersten vier Monaten des Vereinsjahres zusammen.

Bei Bedarf, oder wenn es ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder verlangt, kann der Vorstand eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen.

Der Vorstand muss alle Vereinsmitglieder mindestens sieben Tage vor der Generalversammlung unter Angabe der Traktanden schriftlich einladen.

Art. 22. Die Generalversammlung wird durch den Präsidenten oder bei dessen Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied geleitet.

Über jede Generalversammlung wird ein Protokoll geführt.

Stimm- und wahlberechtigt sind alle anwesenden Aktiv-, Frei- und Ehrenmitglieder, die am 31. Dezember des laufenden Jahres mindestens 16 Jahre alt sind. Stellvertretung ist nicht möglich.

Zur Wahl vorgeschlagene Mitglieder haben bei ihrer Wahl kein Stimmrecht.

Wenn die Statuten oder das Gesetz nichts anderes vorschreiben, gilt in allen Fällen das einfache Mehr der stimmenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende Stichentscheid.

Nötigenfalls bestimmt der Vorsitzende Stimmzähler.

Es können nur Anträge behandelt werden, die vor der Generalversammlung an den Vorstand eingereicht wurden.

B. Der Vorstand

Art. 23. Der Vorstand besteht aus mindestens drei, vorzugsweise aber einer ungeraden Anzahl Aktiv-, Frei- oder Ehrenmitgliedern, welche von der Generalversammlung auf ein Jahr mit Wiederwählbarkeit bestellt werden.

Mindestens ein Vorstandsmitglied muss volljährig sein.

Ein ausgeglichenes Geschlechterverhältnis ist anzustreben.

Art. 24. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

Art. 25. Die Mitglieder des Vorstands üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse des Vereins aus.

Art. 26. Nach Möglichkeit sollten Präsidium, Vizepräsidium, sowie die Ressorts Sport, Finanzen und Aktuariat besetzt werden.

Art. 27. Dem Vorstand stehen sämtliche Befugnisse zu, die nicht ausdrücklich einem anderen Vereinsorgan übertragen worden sind. Namentlich hat er folgende Aufgaben:

- a) Vertretung des Vereins nach aussen, Verkehr mit Verbänden und Behörden
- b) Handhabung und Überwachung der Statuten
- c) Organisation der Generalversammlungen
- d) Vorschläge zur Wahl von Ehrenmitgliedern zu Händen der nächsten Generalversammlung.
- e) Ernennung von Freimitgliedern
- f) Ausschlüsse von Vereinsmitgliedern
- g) Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung
- h) Beschlussfassung über das Budget und Verwaltung des Vereinsvermögens
- i) Beschlussfassung über Neuanschaffungen und Unterhaltsarbeiten am Vereinsmaterial
- j) Publikationen (nach Bedarf)

C. Die Kontrollstelle

Art. 29. Die Kontrollstelle besteht aus zwei oder mehr Personen. Diese müssen nicht Mitglieder des Vereins sein.

Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung des Vereins nach bestem Wissen auf ihre Korrektheit. Sie ist jederzeit berechtigt, Einsicht in die Buchhaltung und die Belege zu nehmen.

Die Kontrollstelle legt der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfung vor.

Die Mitglieder der Kontrollstelle werden von der Generalversammlung auf ein Jahr mit Wiederwählbarkeit bestellt.

V. Finanzielles

Art. 29. Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der einzelnen Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 30. Die Mittel des Vereins werden gebildet aus

- a) Mitgliederbeiträgen
- b) Erträgen aus Veranstaltungen
- c) freiwilligen Beiträgen und Zuwendungen
- d) Erträgen aus Materialverkauf oder -ausleihe
- e) Beiträgen von Jugend & Sport und der Sport-Toto-Gesellschaft
- f) anderen Einnahmen

VI. Statutenänderung

Art. 31. Eine Änderung der Statuten kann erfolgen, sobald 2/3 der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder einer Generalversammlung dies verlangen.

VII. Auflösung

Art. 32. Die Auflösung des Vereins erfolgt, sobald ¾ der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder einer Generalversammlung dies verlangen.

Art. 33. Bei Auflösung des Vereins soll allfälliges Material einem freiwilligen Schulsport in der Region übergeben werden. Das übrige Vereinsvermögen kommt einem gemeinnützigen Zweck zu Gute.

VIII. Schlussbestimmungen

Art. 34. Vorstehende Statuten treten sofort nach ihrer Genehmigung durch die Generalversammlung des Unihockey-Clubs Riehen in Kraft und ersetzen *alle früheren Versionen*.

Genehmigt an der ordentlichen Generalversammlung vom 24. Mai 2025.

Die Präsidentin: Meret Fricker

Der Protokollführer: Reto Stauffiger